§ 15a Abs.1(neu) Bedingte Einzonungen und Umzonungen

Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Anwesende,

Bei diesem § 15a Abs.1 ist es mir wichtig, auch zu Handen der Materialien, darauf hinzuweisen, dass auch bei vorliegen von so genannten übergeordnetem Interesse bei bedingten Ein- oder Umzonungen die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen unbedingt eingehalten werden müssen. Es dürfen dabei also keine Schutzzonen, wie damals in der Gemeinde Laufenburg bei der Behandlung der Änderung des Rheinuferschutzdekretes geschehen, verletzt werden. Alle übergeordneten Zonen haben absoluten Vorrang und auch das Raumplanungsgesetzt darf nicht weiter ausgehöhlt oder gar missachtet werden. Dieser § ist auch keine Einladung zum Bauen ausserhalb von Bauzonen und der Kanton wie auch die Gemeinden sind verpflichtet, verstösse umgehend zu ahnden. Mit diesen Bemerkungen stimme ich dem §15a zu. Besten Dank für ihre Aufmerksamkeit.

Wurde vom Rat überwiesen

Roland Agustoni, Magden